

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 64/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
15. November 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Freienhofer,
Berlin, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15. November 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt Freienhofer beantragt. Er macht ausschließlich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Freienhofer ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 5 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Als klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger die Frage, "ob die Rentenanpassung 2003 verfassungsgemäß ist".



- 8 Selbst wenn man aufgrund der sonstigen Ausführungen in der Beschwerdeschrift von der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage des Inhalts ausginge, dass der Kläger die Vereinbarkeit der Rentenanpassung 2003 gemäß § 65 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit Art 14 des Grundgesetzes (GG) als grundsätzlich bedeutsam herausstellen wollte, so fehlt es an ausreichenden Ausführungen zu deren (abstrakter) Klärungsbedürftigkeit. Klärungsbedürftig ist eine Sache nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Zum anderen ist eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, sie wäre es aus besonderen Gründen geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 6, 13, 65). Wird behauptet, die materiell-rechtliche Auffassung des LSG - wenn man ihr folge - verletze Verfassungsrecht, so ist unter Auswertung der Rechtsprechung nicht nur des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), sondern insbesondere auch des BSG vorzutragen, inwiefern die ggf aufgeworfene Rechtsfrage aus verfassungsrechtlicher Sicht durch schon vorliegende Urteile abstrakt noch nicht abschließend beantwortet sei (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6, 34). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung erforderlich. Der bloße Hinweis auf angeblich verletzte Rechtsnormen reicht für die Zulässigkeit der Beschwerde jedenfalls nicht aus (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45), vielmehr muss unter Auswertung auch der Rechtsprechung des BVerfG ausgeführt werden, worin die für einen Verfassungsverstoß wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt werden (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 145 mwN).
- 9 Der Kläger macht einen Verstoß der Rentenanpassung 2003 gegen die Verfassung, insbesondere gegen Art 14 GG, geltend und legt dazu lediglich seine eigene Rechtsauffassung dar, ohne sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander zu setzen. Er behauptet noch nicht einmal, dass es entsprechende Rechtsprechung nicht gebe.
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

